

Beschluss Stadtrat

1. a. Die Rückliefervergütung für das Tarifjahr 2022 wird genehmigt.
b. Die Rückliefervergütung für das Tarifjahr 2023 wird genehmigt.
c. Die Aktualisierung des "Reglements über die Rückspeisung elektrischer Energie" mit dem dazugehörigen angepassten Kommunikationsmittel "Tarifblatt S-Rücklieferung" wird genehmigt.
2. Eine Überprüfung der Rückliefervergütung kann bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) beantragt werden.
3. Die Stadtwerke Wetzikon werden beauftragt die Rückliefervergütung mittels "Tarifblatt S-Rücklieferung" auf der Website der Stadtwerke Wetzikon zu publizieren und die amtliche Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon vorzunehmen.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Leiter Stadtwerke
 - Werkkommission
 - Abteilung Finanzen
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Rückliefervergütung

Das "Reglement über die Rückspeisung elektrischer Energie" ist anwendbar für die Rückspeisung von elektrischer Energie in das Verteilnetz der Stromversorgung der Stadtwerke durch Strom-Produktionsanlagen für Anlagen, die nicht am Einspeisevergütungssystem gemäss Energiegesetz teilnehmen gemäss Art. 15 Energiegesetz (SR 730.0, EnG).

Der Vergütungsansatz für Rücklieferungen von Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 kWp, und bis 10 kWp mit Bezug von Fördermitteln, entspricht der Gleichwertigkeit nach den Vorgaben von Art. 15 Abs. 3 EnG bzw. Art. 12 Abs. 1 Energieverordnung (SR 730.01, EnV). Basierend auf den vermiedenen Kosten für die Energiebeschaffung der Stadtwerke wird für das laufende Jahr (2022) und für das Folgejahr (2023) der jährliche, durchschnittliche Arbeitspreis für die Rückspeisung berechnet. Die Höhe der Rückliefervergütung wird mittels Kommunikationsmittel "Tarifblatt S-Rücklieferung" auf der Website der Stadtwerke publiziert.

Nach Art. 12 Abs. 1 EnV richtet sich die Vergütung nach den Kosten der Stadtwerke für den Bezug gleichwertiger Elektrizität bei Dritten (Beschaffung). Die Gleichwertigkeit bezieht sich auf die techni-

schen Eigenschaften der Elektrizität, insbesondere auf die Energiemenge und das Leistungsprofil sowie auf die Steuer- und Prognostizierbarkeit. Die Kosten für Herkunftsnachweise werden dabei nicht berücksichtigt.

Abhängig von der konkreten Art der Beschaffung ist nach Ablauf des Tarifjahrs eine Nachkalkulation der Rückspeisevergütung notwendig. Dabei haben die Stadtwerke insbesondere sicherzustellen, dass die Produzenten eine Rückspeisevergütung erhalten, welche nicht unter dem Mindestwert der durchschnittlichen Beschaffungskosten liegt.

Die Beschaffungskosten der Stadtwerke für das laufende Jahr (2022) und für das Folgejahr (2023) sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt weitestgehend bekannt und fixiert. Allfällige Differenzen zu Gunsten oder zu Lasten der Produzenten werden als Deckungsdifferenz für die Rückliefervergütung des Folgejahres berücksichtigt bzw. korrigiert. Dieses Verfahren entspricht dem ECom-Standard bei der Festlegung der Versorgungstarife für das jeweilige Folgejahr.

Die Bestimmung und Bekanntgabe der Rückliefervergütung für das jeweilige Folgejahr soll neu zusammen mit der Genehmigung der Versorgungstarife nach Gesetz bis Ende August erfolgen.

Für Kleinanlagen bis zu 10 kWp vergüten die Stadtwerke zusätzlich die Differenz zwischen dem Beschaffungspreis für gleichwertige Energie und dem jeweils gültigen Tarif S-Standard. Dies führt zur Vergütung gemäss diesem Tarif. Diese Kleinanlagen dürfen jedoch keine anderweitigen Fördermittel beziehen (Förderbeiträge Stadt Wetzikon Einspeisevergütung etc.). Zurzeit gibt es bei den Stadtwerken Wetzikon nur noch rund 8 solche Anlagen. Es wird davon ausgegangen, dass die Anzahl dieser Anlagen stets sinkt, da sie vermutlich demnächst Bundessubventionen erhalten werden (z. B. KLEIV: Einmalvergütung für kleine Anlagen).

Rückliefervergütungsansätze

Für das laufende und das folgende Jahr ergeben sich nach obigen Ausführungen folgende Rückliefervergütungen:

Rückspeisung elektrischer Energie für allgemeine Erzeugungsanlagen (relevant für Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 kWp, und bis 10 kWp mit Bezug von Fördermitteln)			Rückspeisung elektrischer Energie für Anlagen mit einer Leistung bis 10 kWp, ohne Bezug von Fördermitteln (entsprechend dem Tarif S-Standard; die Herkunftsnachweise gehen ins Eigentum der Stadtwerke über)		
Energie-Rücklieferung	Einheit	Preis exkl. MWST	Energie-Rücklieferung Ansätze für das Jahr 2023	Einheit	Preis exkl. MWST
Einheitspreis 2022	kWh	Rp. 5.59	Hochtarif (HT)	kWh	Rp. 15.58
Einheitspreis 2023	kWh	Rp. 11.52	Niedertarif (NT)	kWh	Rp. 11.89

Aktualisierung des "Reglements über die Rückspeisung elektrischer Energie" mit dem dazugehörigen angepassten Kommunikationsmittel "Tarifblatt S-Rücklieferung"

Seit dem Bestehen des "Reglements über die Rückspeisung elektrischer Energie" (2017) wurden die Rückliefervergütungen jeweils im Folgejahr rückwirkend für das vergangene Jahr bestimmt. Allfällige Differenzen zu Gunsten oder zu Lasten des Produzenten werden im ersten Quartal des Folgejahres ausgeglichen. Durch die Fixierung der Rückliefervergütung jeweils für das Folgejahr, gleichzeitig mit der Genehmigung von Stromtarifen für das Folgejahr gemäss Gesetz, ist eine Anpassung des Reglements not-

wendig, zur Abbildung des neuen Prozesses. Bei dieser Anpassung ist eine Aktualisierung des Reglements anhand der neuen Gegebenheiten und Gesetzgebung angezeigt.

Einhergehend mit der Aktualisierung des Reglements muss das Kommunikationsmittel "Tarifblatt S-Rücklieferung" entsprechend angepasst werden.

Erwägungen

Die Rückspeisevergütung stellt eine gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung dar. Art. 15 EnG und Art. 12 EnV stellen inhaltlich und rechtlich jedoch klar, dass sie kein Tarif im Sinne des StromVG ist. Daher die Regelung der Vergütung in Form eines Reglements.

Tiefere Vergütungen, als die hier beantragt, sind nicht gesetzeskonform. Andererseits gelten höhere Vergütungsansätze als nicht-anrechenbare Kosten der Versorgung. Diese müssen von den Stadtwerken bzw. von der Stadt Wetzikon über andere Geldquellen bzw. Subventionen selbst getragen werden.

Die Beschaffungskosten der Stadtwerke für ein laufendes und das darauffolgende Jahr sind zum Zeitpunkt der Kalkulation der Versorgungstarife (auf jeweils Ende August) weitestgehend bekannt und fixiert. Allfällige Differenzen dürften gering ausfallen und werden als Deckungsdifferenz für die Rückliefervergütung des Folgejahres ausgeglichen. Dieses Verfahren entspricht dem ElCom-Standard bei der Festlegung der Versorgungstarife und ist in der Branche weit verbreitet.

Art. 15 EnG und Art. 12 EnV stellen inhaltlich und rechtlich klar, dass die Rückspeisevergütung kein Tarif im Sinne des StromVG ist; es besteht daher keine explizite Publikationspflicht. Aufgrund des Gebots zur Gleichbehandlung wird die Publikation der Rückspeisevergütungen der Stadtwerke mittels "Tarifblatt S-Rücklieferung" vorgenommen.

Die ElCom ist gemäss Art. 62 Abs. 3 EnG nur insofern für die Überprüfung der Rückspeisevergütung zuständig, wenn sich Produzent und Netzbetreiber nicht einigen können. Die ElCom kann Rückspeisevergütungen somit weder von Amtes wegen noch auf Gesuch hin generell festlegen. Ebenfalls besteht kein Recht auf eine rückwirkende Anwendung.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin